

3) Sollen nach Maasgabe der Verordnung vom 6 Octob. 1728 §. VI. alle schriftliche Handlungen dem Secretario Regiminis zur Präsentation und Eintragen in das generale Protocollum exhibiret werden, damit selbige cum actis vorgeleget, resoloiret, die Resoluta expediret, und der Designationi actorum inseriret werden können; gleich denn auch einem jeden frei stehet, nebst denen ordinairn Handlungen contumacial- und andere kurze Necessè in scriptis zu übergeben, oder ad protocollum abzuhalten, welche, wenn sie dem Rotulo vel designationi actorum einverleibet, eo ipso pars actorum und judicial werden, in termino submissionis aber revidiret und nach derselben acta complet befunden werden müssen. Wie nun

4) Dadurch und wenn acta juxta designationem beisammen gehalten und nebst denen jedesmaligen Exhibitis vorgeleget werden, die so vielfältig erkandte Editiones actorum vermieden werden können, mithin eine sothane Einrichtung zu Beschleunigung der Sachen gereichet: also versiehet man sich zu Advocaten und Procuratoren, daß sie sich darnach zu richten geiffen seyn werden. Decretum Detmold den 1 Julii 1760.



Num. LXII.

Verordnung wegen der Einlieger auf dem Lande,  
von 1761.

Nachdem bei vorgewesenem Landtage für gut gefunden worden, daß die auf ihre eigene Hand sitzende und bei Einliegern oder Leibzüchtern sich aufhaltende ledige Personen, außer dem sogenannten Hüßeln oder Schuzgelde, bei jetzigen außerordentlichen Umständen, ein extraordinaires auf ein vor dasmal künfftig zu bestimmendes Quantum beitragen, und solche Gelder zu einer etwaigen Sublevation derer bei diesen Kriegesbedrückungen ganz außer Stand gerathenen Unterthanen employret werden sollen: so wird auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden solches Drossen und Beamten hiermit weniger nicht bekant gemacht, als zugleich denselben hiermit aufgetragen, ohne Anstand eine Designation von dergleichen Leuten pflichtmäßig aufzustellen und einzuschicken. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 26 Januar 1761.

Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.